

Jens, Uwe

Article — Digitized Version

Offene Probleme des Kartellrechts

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Jens, Uwe (1975) : Offene Probleme des Kartellrechts, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 6, pp. 293-297

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134825>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WETTBEWERBSPOLITIK

Offene Probleme des Kartellrechts

Uwe Jens, Bonn

In der Mai-Ausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST brachten wir einen Aufsatz über das erste Gutachten der Monopolkommission über Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht marktbeherrschender Unternehmen. Der folgende Beitrag befaßt sich im wesentlichen mit offenen Problemen im Zusammenhang mit den §§ 22, 26, 38 a und 102 GWB, die aus Zeitmangel oder aufgrund der politischen Machtverhältnisse bei der Novellierung des Kartellrechts nicht gelöst werden konnten.

Am 3. August 1973 wurde die zweite und bisher wichtigste Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Bundesgesetzblatt¹⁾ veröffentlicht. Diese Novellierung des Kartellrechts hat das Gesetzgebungsverfahren gewissermaßen im Eiltempo durchlaufen. Am 1. Februar 1973 wurde der Entwurf eines Änderungsgesetzes²⁾ im Bundestag eingebracht und nach sieben Sitzungen des federführenden Wirtschaftsausschusses am 14. Juli 1973 im Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet.

Alle Beteiligten hatten aus teilweise unterschiedlichen Motiven ein Interesse daran, daß der Entwurf schnell verabschiedet wurde. Die der Großwirtschaft nahestehenden Abgeordneten im Wirtschaftsausschuß hofften, auf diese Weise für sie unangenehmere Regelungen zu verhindern. Einige Konjunkturpolitiker erwarteten vom Gesetz strategische Wirkungen auf die Preisentwicklung, und andere Parlamentarier waren das Thema nach sechsjähriger öffentlicher Diskussion leid und wollten endlich auch etwas auf dem Gebiet der Ordnungspolitik zum Abschluß bringen.

Trotz der verhältnismäßig zügigen Beratung ist die ursprünglich geplante „Schwerpunktnovelle“ vor allem auf Drängen der Sozialdemokraten an verschiedenen Stellen verändert und erweitert worden; die verabschiedete Novelle hat einige wichtige Gesetzeslücken geschlossen. Auf die Erweiterungen und Veränderungen und auf die entscheidenden Argumente für die verabschiedete

Fassung wird hier nicht eingegangen³⁾. Hier werden vielmehr die Probleme aufgezeigt, die aus Zeitmangel oder aufgrund der politischen Machtverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Angriff genommen werden konnten.

Nachdem sich die sogenannten Medienpolitiker in den Koalitionsfraktionen bis zur Verabschiedung der Novelle zum Kartellgesetz auf eine umfassende und praktikable Lösung nicht einigen konnten, hat man sich jetzt auf die Festschreibung der Fusionskontrolle für Presseunternehmen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegt. Die neu eingeführte Fusionskontrolle greift im allgemeinen bei einem Zusammenschluß von zwei Unternehmen mit einem Umsatz von 500 Mill. DM ein. Zusammenschlüsse der größten Presseunternehmen in der Bundesrepublik werden dadurch bereits erfaßt.

Dennoch bedarf es in diesem Bereich einer besonderen Regelung, weil durch die Konzentration im Pressewesen die elementaren Freiheitsrechte – wie die Presse- und Meinungsfreiheit – immer stärker in Gefahr geraten. Außerdem wird hier wie überall das marktwirtschaftliche Prinzip des Wettbewerbs, das auch im Pressewesen seine heilsamen Wirkungen entfalten sollte, durch die Konzentration ausgehöhlt.

Gerade im lokalen und regionalen Pressewesen ist die Konzentration so stark vorangeschritten, daß viele Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung haben. Deshalb kommt es bei der Regelung für Presseunternehmen darauf an, mit einer pressenspezifischen Fusionskontrolle die weitere Vermachtung zu verhindern und die noch vorhandenen kleinen Unternehmen in ihrer Existenz besser zu schützen. Das vorgesehene Aufgreifkriterium von 25 Mill. DM Umsatz im Jahr entspricht bei Zeitungen einer Auflage von 70 000–80 000.

¹⁾ Vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 64, S. 917 ff.

²⁾ Vgl. BT-Drucksache 7/76.

³⁾ Vgl. hierzu den Ausschlußbericht des Bundestages, BT-Drucksache 7.696 und zu BT-Drucksache 7.696.

Dr. Uwe Jens, 39, Dipl.-Volkswirt, SPD-MdB und Mitglied des Wirtschaftsausschusses, war Berichterstatter der 2. Novelle zum Kartellgesetz 1973. Er befaßt sich in Bonn vor allem mit ordnungspolitischen Problemen.

Dies ist eine Größenordnung, bei der Zeitungsverlage nicht selten einen regionalen Bereich allein oder mit einem Konkurrenten bedienen. Im übrigen ist bei der Beratung zu überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, unter die Kontrolle fallende Zusammenschlüsse von Presseunternehmen vor ihrem Vollzug vom Kartellamt prüfen und genehmigen zu lassen.

Schwerwiegendere Mißstände, die durch eine Verbesserung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verringert werden könnten, liegen in den sogenannten Ausnahmebereichen. Für diese Ausnahmebereiche, d. h. vor allem für die Versicherungs- und Kreditwirtschaft nach § 102 GWB, konnte eine Änderung des geltenden Rechts deshalb nicht durchgeführt werden, weil nach offizieller Version die Zeit zu sehr drängte. Einige Politiker waren bei den Beratungen der Ansicht, daß eine Novellierung des § 102 GWB ein umfangreiches Hearing erfordern würde und daß die zweite Novelle mit dieser komplizierten Frage nicht belastet werden sollte. Andere argumentierten, daß nicht nur die Versicherungs- und Kreditwirtschaft wettbewerbsrechtlich überprüft werden müßte, sondern alle in diesem Paragraphen genannten Ausnahmebereiche. Das entsprach der bekannten und in der Politik so beliebten Taktik des „Alles oder Nichts“, um selbst eine geringe Veränderung zu verhindern. Die Mißstände sind jedoch in der Versicherungs- und Kreditwirtschaft am stärksten zutage getreten.

Bekanntlich kann das Kartellamt aufgrund des § 102 GWB nur mißbräuchliches Verhalten der Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen aufgreifen, wenn es vorher das Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden hergestellt hat. Dieses Einvernehmen ist jedoch – wie man sich vorstellen kann – nur schwer zu erreichen. Denn welches Aufsichtsamt wird sich selber bescheinigen, daß es in seinem Bereich Mißbräuche gibt. Die Aufsichtsbehörden sehen im übrigen ihre Hauptaufgabe nicht etwa in der Kontrolle wirtschaftlicher Macht oder der Verbesserung des Wettbewerbs, sondern vor allem in einem Schutz der Versicherungs- und Kreditinstitute vor Illiquidität und zu niedriger Rentabilität, damit das Vertrauen der Kunden in die Unternehmen gewährleistet bleibt.

Mißstände in der Kreditwirtschaft

Im Bereich der Kreditwirtschaft ist zum Beispiel die abgestimmte Veränderung der Sollzinsen durch die Diskontpolitik der Bundesbank gewährleistet. Ein Vergleich der Zeitspannen zwischen Diskontänderung und Änderung der Zinsen für ausgeliehene Kredite zeigt, daß im großen und ganzen Erhöhungen des Diskontsatzes sofort zu Erhöhungen der Sollzinsen führen, während sich

Senkungen des Diskontsatzes erst nach etlichen Wochen bei den Zinsen der privaten Kredite niederschlagen.

Dieses Verhalten deutet zumindest darauf hin, daß entweder der Wettbewerb nicht funktioniert oder aber die Banken sich abgestimmt haben. Ein echtes Konditionenkartell ist ferner der Zentrale Kreditausschuß der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft. Hier werden die Zinssenkungen und -erhöhungen für die Einlagen bei den Banken ausgehandelt und in Form von Empfehlung von den Verbänden an die Mitglieder weitergegeben. Das Bundeskartellamt hat bereits in seinem Jahresbericht 1969 gegen diese Empfehlung im Kreditwesen seine Bedenken geltend gemacht, bis heute jedoch nichts dagegen unternehmen können.

In der Versicherungswirtschaft werden zum Beispiel die Kraftfahrzeugversicherungsprämien regelmäßig von der Aufsichtsbehörde überprüft und genehmigt. Eine höchst fragwürdige Angelegenheit, die diese Aufsichtsbehörde mitmacht, ist die Tatsache, daß Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (Arbeiter, Angestellte und Beamte) und Geistliche einen niedrigeren Tarif zu zahlen haben als Arbeiter oder Angestellte in der freien Wirtschaft. Selbst wenn die Behauptung richtig ist – was sehr fragwürdig erscheint –, daß die öffentlich Bediensteten in weniger Unfälle verwickelt sind, so müßten logischerweise alle Kfz-Versicherten in Berufsschichten nach dem Schadensverhalten katalogisiert und eingestuft werden. Dies sind nur einige Beispiele dafür, wie in der Kredit- und Versicherungswirtschaft sogar mit Billigung der Aufsichtsbehörden abgestimmte Verhaltensweisen diskriminierend wirken⁴⁾.

Starke Lobby

Bis heute ist es in diesem Bereich trotz vieler Versuche zu keiner Änderung gekommen, weil sich auch die Kreditwesen- und Versicherungslobby als außerordentlich stark erwies. Die Vorschläge, die im Bericht der Bundesregierung über die Ausnahmebereiche des GWB⁵⁾ zur Novellierung des § 102 enthalten sind, können die bisherige Situation kaum verbessern. Nur ein wenig mehr Publizität (Begründungspflicht, Anhörung der Betroffenen und Veröffentlichung der Anmeldung) soll es geben, die eigentlich selbstverständlich sein sollte. Diskussionswürdig ist nur der Vorschlag einer sogenannten Wartefrist, die zwischen der Meldung und dem Wirksamwerden des Vertrages oder der Empfehlung zwischen den Kredit- und Versicherungsunternehmen eingefügt werden könnte. Dieser Vorschlag würde bei seiner Realisierung aber auch zu einer erneuten Verstärkung des Personals

⁴⁾ Vgl. hierzu auch o. V.: Vom Kartellrecht verschont, in: Junge Wirtschaft 8/1973, S. 12 ff.

⁵⁾ Vgl. BT-Drucksache 7.3206.

beim Bundeskartellamt in Berlin führen. Diese insgesamt eigentlich nur kosmetischen Empfehlungen haben die Mächtigen der Kredit- und Versicherungswirtschaft deshalb auch sogleich als „tragbare Diskussionsgrundlage“ anerkannt.

Dabei ist die kartellrechtliche Lösung des Problems der Ausnahmereiche eigentlich recht einfach. Wenn es um Wettbewerbsbeschränkungen geht, die unter das Kartellgesetz fallen, sollte in Zukunft das Kartellamt in Berlin nicht mehr wie bisher auf das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde angewiesen sein. Die Wörter „im Einvernehmen“ werden durch „im Benehmen“ ersetzt, und schon reicht die Unterrichtung des Aufsichtsamtes durch das Kartellamt aus, um Verstöße gegen das Kartellgesetz abzumahnern und aufzugreifen.

Mißbrauch bei den Preisempfehlungen

16 Jahre haben die Interessenvertreter es fertiggebracht, das Privileg der Preisbindung der zweiten Hand gegen die besseren und weitgehend

abgeklärten Argumente der Wissenschaft am Leben zu erhalten. Jetzt ist die Preisbindung abgeschafft; dafür lebt die Preisempfehlung für Markenwaren (§ 38a GWB) um so besser. Die größte Zahl der Waren, die bisher Preisbindungen unterlagen, sind auf „unverbindliche Preisempfehlungen“ umgestellt worden. Neue unverbindliche Preisempfehlungen brauchen auch nicht mehr wie bisher beim Bundeskartellamt angemeldet zu werden. Deshalb meint der Sachverständigenrat: „Der Mißbrauch dieses Vertriebsinstrumentes kann offenbar nur stichprobenweise kontrolliert werden.“⁴⁾

Ob der bisherige Mißbrauch gegenüber den Verbrauchern mit diesen neuen Preisempfehlungen durch die neuen Gesetzesbestimmungen beseitigt werden konnte, wird der vom Parlament angeforderte Bericht im Jahre 1976 hoffentlich klarstellen. Das Bundeskartellamt hat allerdings aufgrund eingehender Untersuchungen sogleich im ersten Jahr nach der Verabschiedung des neuen

⁴⁾ Jahresgutachten 1974, BT-Drucksache 7.2848, Text-Ziffer 350.

**DIE
ZEITSCHRIFT
FÜR
HANDEL
UND
INDUSTRIE**

Fordern Sie unverbindlich
Probehefte an!

Übersee Verlag
2 Hamburg 76
Schöne Aussicht 23
Telefon (040) 22 85 226



Kontakte zum In- und Auslandsmarkt

Kartellgesetzes einen „erheblichen Mißbrauch der Preisempfehlung“ in verschiedenen Bereichen festgestellt⁷⁾. Es ist auch davon auszugehen, daß der Mißbrauch der Preisempfehlungen gegenüber den Verbrauchern nie restlos abzuschaffen ist und immer wieder von neuem praktiziert werden kann. Aber nicht nur die Tatsache, daß sich die neuen unverbindlichen Preisempfehlungen nach der Kartellnovelle wie ein Hefeteig ausgedehnt haben, läßt erneut Zweifel an diesem Institut aufkommen. Viel schwerwiegender ist, daß nicht selten die Preisempfehlungen in Verbindung mit sogenannten Vertriebsbindungen dafür sorgen, die wettbewerbseliminierende Preisbindung durch die Hintertür wieder einzuführen. Deshalb sollte die Frist für die Preisempfehlungen in der kommenden Legislaturperiode endgültig abgelaufen sein.

Selektive Vertriebsbindungen

Obwohl ein selektiver Vertrieb bei preisempfohlenen Markenwaren ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund nicht zulässig ist, gibt es eine Fülle von kleinen Unternehmen, die mit bestimmten Waren nicht beliefert werden. Ein „sachlich gerechtfertigter Grund“ für eine Nichtbelieferung ist für die Großunternehmen meistens nicht schwer zu konstruieren. So werden zum Beispiel in der Elektrobranche – und in vielen anderen Bereichen mit Erzeugnissen des höherwertigen Bedarfs – kostengünstige Handelsbetriebe von der Belieferung ausgeschlossen, weil angeblich bestimmte Serviceleistungen von dem Händler nicht erbracht werden können⁸⁾.

Um diese selektive Vertriebspolitik stärker zu unterbinden, müßte das Diskriminierungsverbot in § 26 ausgedehnt werden. Die Ausweitung des Diskriminierungsverbots und die Einschränkung einer selektiven Vertriebspolitik wird besonders dringend, wenn die Preisempfehlungen für Markenwaren einmal aufgehoben werden, weil dann diese „letzte Chance“ der Industrie übermäßig stark mißbraucht werden könnte. Eine entsprechende Änderung des § 26 GWB wäre auch ein Beitrag zur Harmonisierung des Wettbewerbsrechts in der Europäischen Gemeinschaft. Denn Vertriebsbindungen und Diskriminierungen werden bisher nach deutscher Rechtsprechung wesentlich liberaler gehandhabt als nach europäischem Recht.

Grenzen der Mißbrauchsaufsicht

Die Möglichkeiten und Grenzen der Mißbrauchsaufsicht werden trotz der wesentlichen Verbesserung des § 22 GWB durch die letzte Kartellnovelle

⁷⁾ Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes für 1973/74, BT-Drucksache 7/2250, S. 19 f.

⁸⁾ Vgl. ebenda, S. 18 ff.

erneut diskutiert. Seit dem Februar 1975 bietet das erste Gutachten der neuen Monopolkommission über die „Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle“ umfangreichen Diskussionsstoff. Wie so häufig stimmen die ersten Schlagzeilen der Wirtschaftspresse (keine Preiskontrolle mehr u. a. m.) mit den tatsächlichen Aussagen der Gutachter nicht immer überein. Denn wo der Wettbewerb nicht zu sichern ist, kann auch nach Ansicht der Monopolkommission „durch Beeinflussung des Marktverhaltens versucht werden, ein wettbewerbsanaloges Marktergebnis zu erreichen“ (TZ 2). Viele Vorschläge sind im übrigen zu begrüßen, wenn sie auch häufig etwas theoretisch sind. Dazu gehören die Vorschläge, allen marktbeherrschenden Unternehmen Verhaltensweisen zu untersagen, welche den möglichen Wettbewerb beschränken, die Mißbrauchsaufsicht vorrangig gegen Behinderungswettbewerb und Preisstrukturenmißbrauch einzusetzen, den durch Marktmißbrauch Geschädigten die Möglichkeit von Schadensersatz und Unterlassungsansprüchen einzuräumen oder die Einleitung von Verwaltungsverfahren durch das Bundeskartellamt auch Gruppen zuzuerkennen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (TZ 63–66).

Obwohl die Kommission grundsätzlich die Kontrolle von Preiserhöhungen nicht ablehnt, wird von ihr jedoch die Vorprüfung von Preiserhöhungen durch das Bundeskartellamt als „nicht geeignet“ erachtet. Der erste Beitrag zu diesem Thema kam von Kurt Markert, Direktor beim Bundeskartellamt, der in einem Vortrag dafür plädierte, bestimmten marktbeherrschenden Unternehmen oder eng oligopolisierten Wirtschaftszweigen die Verpflichtung aufzuerlegen, beabsichtigte Preiserhöhungen vor Vollzug beim Bundeskartellamt anzumelden. Damit hätte nach Meinung von Markert auch die Preisbildung im Mineralölmarkt besser kontrolliert werden können⁹⁾.

Natürlich ist die Kontrolle privat-administrierter Preise¹⁰⁾ kein Ersatz für den Wettbewerb. Aber wenn der Wettbewerb nicht funktioniert und auch nicht herstellbar ist, ist jetzt auch die Mißbrauchsaufsicht über die Preisbildung durch das Bundeskartellamt ein Instrument, um die Verbraucher vor der Macht der Anbieter besser zu schützen. Die angefachte Diskussion um die Novellierung des § 22 GWB geht lediglich um die Frage, ob diese Mißbrauchsaufsicht einsetzen soll, bevor oder nachdem die Preise auf einigen oligopolistisch oder monopolistisch strukturierten Märkten erhöht worden sind.

⁹⁾ Vgl. Handelsblatt vom 15. 2. 1974; Die Zeit vom 1. 3. 1974.

¹⁰⁾ Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes für 1973/74, a. a. O., S. 14 ff.

Der Einwand der Monopolkommission und des Sachverständigenrates¹¹⁾, daß diese Unternehmen die Kostenkontrolle des Amtes antizipieren und ihre Anmeldung höher ansetzen, sagt über diese Frage nichts aus. Die möglichen Abschläge durch das Amt bei Preiserhöhungen werden von den marktbeherrschenden Unternehmen sicherlich sowohl bei nachträglicher als auch bei vorbeugender Kontrolle in Rechnung gestellt. Bereits heute kommt es im Kartellamt bei der Mißbrauchskontrolle vor allem auf die sogenannten „strukturellen Kosten“ an, die vom Unternehmen nicht oder nicht leicht beeinflußt werden können. Damit wird die Erfindung von Kosten durch ein Unternehmen zumindest erschwert.

Vorteile einer vorbeugenden Mißbrauchskontrolle

Die vorbeugende Preisbildungs-Mißbrauchskontrolle wird auch mit dem Argument abgelehnt, daß dann diese Preise in der Öffentlichkeit als „genehmigt“ angesehen und kaum herabgesetzt werden. Aber auch dieses Argument gilt für die jetzige Mißbrauchskontrolle genauso wie für eine vorbeugende. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß die Preise für Benzin, die vom Kartellamt durch die Mißbrauchskontrolle überprüft worden sind, so schnell nicht sinken werden. Das liegt aber an der Kostenentwicklung und der Wettbewerbsstruktur auf diesen Märkten und nicht an der durchgeführten Mißbrauchskontrolle durch das Kartellamt.

Die Wirksamkeit der vorbeugenden Mißbrauchskontrolle für die Verbraucher ist nicht so leicht von der Hand zu weisen. Den Verbrauchern sind jedenfalls Preiserhöhungen von beispielsweise 3%, die vorher vom Kartellamt genehmigt sind, lieber als Preiserhöhungen von 5%, die vom Amt erst ein Jahr später kontrolliert und nicht unterbunden werden können. Mit ideologischen Argumenten wie „Verstoß gegen die marktwirtschaftliche Ordnung“ läßt sich gegen diesen Vorschlag nicht ankämpfen. Denn in jenen Bereichen der Mißbrauchskontrolle – ob vorbeugend oder nachträglich – gibt es ex definitione kaum noch Wettbewerb. Deshalb muß eine Novellierung des § 22 GWB in dem angedeuteten Sinne – auch von wissenschaftlicher Seite ohne ideologische Verklemmungen – stärker erörtert werden.

Während die Monopolkommission außerdem noch die Vorprüfung von Preiserhöhungen mit dem Argument ablehnt, daß sie die Tendenz zu einer laufenden Preis- und Investitionskontrolle beinhaltet, heißt es in dem gleichen Gutachten an anderer Stelle: „Die Kommission verkennt nicht, daß die speziellen Bedingungen in einzelnen Branchen eine laufende Preis- und Investitionskontrolle

nach Art der amerikanischen regulated industries erforderlich machen könnte“ (Text Ziff. 5, 24 und 57). Der Hinweis, daß so etwas natürlich erst geschehen darf, wenn alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen ausgeschöpft sind, ist theoretisch richtig. Nur, wer die Machtverhältnisse in unserer Bundesrepublik im Auge behält und auch das ordnungspolitische Verhalten aller Parteien kennt, wird vielleicht meine Einschätzung teilen, daß es politisch eher möglich ist, eine Preis- und Investitionskontrolle in jenen Bereichen zu installieren als Großkonzerne zu entflechten. Die Forderung und die Durchführung einer Entflechtung deutscher Großkonzerne scheint politisch ein wenig unreal und vielleicht auch ökonomisch widersinnig zu sein. Der Monopolkommission ist aber zu danken, daß sie diese Alternative, die Entflechtung oder Preis- und Investitionskontrolle auf bestimmten Märkten so deutlich herausgearbeitet hat.

Liberaler Wirtschaftsordnung gefährdet

Neben der hier ausführlich angesprochenen Novellierung der §§ 22, 26, 38a und 102 des GWB und der noch in dieser Legislaturperiode einzuführenden besonderen Fusionskontrolle für Presseunternehmen gibt es noch etliche andere Probleme, die zum Teil schon diskutiert, aber noch immer nicht gelöst worden sind. Dazu gehört die alte Forderung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft, endlich den § 3 des GWB ersatzlos zu streichen und damit Rabattkartelle, die sich alljährlich vermehren und einen starken wettbewerbsbeschränkenden Charakter haben, zu beseitigen. Dazu gehört auch eine nochmalige verschärfte Fassung des § 18 GWB, um Ausschließungsverträgen besser entgegenzutreten zu können, und dazu gehört schließlich eine erstmalige Überprüfung anhand der mittlerweile gewonnenen Erfahrungen der Fusionskontrolle.

Von einer Bewährung dieses neuen Instituts im Wettbewerbsrecht zu sprechen, erscheint ein wenig zu früh. Der Sachverständigenrat kritisiert bereits die Länge des Instanzenweges, der die nachträgliche Fusionskontrolle erheblich erschwert. Eine durchgehend vorbeugende Fusionskontrolle wäre deshalb besser gewesen. Aber Änderungen des „Grundgesetz der Wirtschaft“, wie das Kartellgesetz auch genannt wird, brauchen ihre Zeit. Natürlich kann man ein Grundgesetz nicht jedes Jahr verändern. Nur: Änderungen in der Wirtschaftsstruktur und in den Wirtschaftsbedingungen, die häufig sehr rasch vonstatten gehen, erzwingen Änderungen des gesetzlichen Rahmens, wenn nicht eines Tages die Eigendynamik der Wirtschaft unsere liberalistische Wirtschaftsordnung vollends kaputt machen soll.

¹¹⁾ Jahresgutachten 1974, a. a. O., TZ 353.